

zember 1964 — 5 Ust 59/64 — * auch die dem vom Bezirksgericht angeführten Urteil noch zugrunde liegende Auffassung, man könne Überlegungen über die mögliche Strafe bei Außerachtlassen von Tatumständen, wie Milderungsgründen des § 51 Abs. 2 StGB, anstellen und von diesem Ausgangspunkt die beabsichtigte Milderung der Strafe „berechnen“, nicht mehr beibehalten. Es hat dort zum Ausdruck gebracht, daß es fehlerhaft ist, zunächst die Frage beantworten zu wollen, welche Strafe bei voller Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten der Tat angemessen wäre, weil insofern nicht mehr die im Strafverfahren erwiesenen Tatsachen die Festsetzung der individuellen Strafe bestimmen, sondern von einer unter diesen Bedingungen nicht begangenen Straftat ausgegangen wird. Dabei werde der Boden der einzig durch die Beachtung aller Momente der Straftat vorzunehmenden Strafzumessung verlassen. Diese Auffassung hat zur Folge, daß die der Entscheidung des Obersten Gerichts vom 19. Juli 1963 zugrunde liegende Rechtsansicht hinsichtlich der Milderungsmöglichkeiten nach § 44 StGB bei Mord nicht aufrechterhalten werden kann. Die Schwere einer Straftat — auch eines Mordes — wird durch die in ihr zum Ausdruck kommenden objektiven und subjektiven Faktoren bestimmt, so wie sie sich aus den Besonderheiten der Tat und der Täterpersönlichkeit ergeben, die allein Grundlage der Strafzumessung sind. Diese gesamten Umstände bestimmen Art und Umfang der Strafe und ermöglichen so die notwendige Individualisierung der gesetzlich angedrohten Strafe.

Deshalb ist der Auffassung der Berufung, bei der Strafzumessung könne von einer lebenslangen Zuchthausstrafe abgegangen und über die Milderung nach §§ 51 Abs. 2, 44 Abs. 2 StGB schlechthin eine zeitige Zuchthausstrafe erreicht werden, nicht zu folgen.

Aus dem gesamten Tatgeschehen und der Persönlichkeit des Angeklagten ergibt sich, wie das Bezirksgericht zutreffend erkannt hat, daß ihn ein krasser, brutaler Egoismus beherrscht. Daraus resultiert seine Gesamteinstellung zu seinen Mitmenschen, die jegliche Achtung des freien Willens, der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens anderer negiert. Die Tat selbst macht seine Gefühlskälte und Rücksichtslosigkeit deutlich. Der Sachverständige hat überzeugend dargelegt, daß die Primitivität und Brutalität des Angeklagten, insbesondere seine äußerst geringe gemüts- und gefühlsmäßige Beteiligung an der Tat, sowohl auf seine Persönlichkeitsstruktur, seine schwere Verwahrlosung als auch auf eine organisch bedingte Störung der Tätigkeit des Gehirns zurückzuführen ist. Die Gehirnschädigung liege in einem Gebiet, das für das Fühlen und die Stimmung entscheidend sei. Die organische Grundlage für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten des Angeklagten sei demzufolge beschränkt, eine erhebliche Grundlage für sein Handeln liege jedoch auch in seiner Einstellung zu den gesellschaftlichen Verhaltensnormen. Seine schwere Verwahrlosung, die in strafbaren Handlungen, Mißachtung seiner Mitmenschen, in Tierquälerei und Widersetzlichkeit zum Ausdruck kommt, sei bedingt durch den organischen Hirnschaden, den Mangel an sozialer Betreuung und Erziehung im Elternhaus und durch seine eigene Willensentscheidung. Er ist in der Lage, die gesellschaftlichen Wertnormen zu erkennen und sein Verhalten danach einzurichten.

Unter Berücksichtigung aller Tatumstände, insbesondere seines brutalen Vorgehens, der Rücksichtslosigkeit und Hemmungslosigkeit bei der Verfolgung seiner durch den ausgeprägten Sexualtrieb bestimmten egoistischen Interessen, der Überlegenheit seiner Handlung, kann seine erheblich verminderte Zurechnungsfähigkeit die Gefährlichkeit seiner Tat, in der eine völlige Negierung

der Würde und des Lebens des Menschen zum Ausdruck kommt, nicht derart beeinflussen, daß der Ausspruch einer zeitigen Zuchthausstrafe gerechtfertigt wäre.

§§ 175, 176 StPO; OG-Richtlinie Nr. 17, Abschn. III; § 1 WStVO.

1. Die Eröffnung des Hauptverfahrens kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß durch das bisherige Ermittlungsergebnis der Nachweis der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes nicht erbracht worden sei.

Die Prüfung des hinreichenden Tatverdachts ist inhaltlich nicht identisch mit der nur in der gerichtlichen Hauptverhandlung möglichen Prüfung, ob das Verhalten eines Beschuldigten tatsächlich den gesetzlichen Tatbestand des Strafgesetzes erfüllt oder nicht.

2. Bei einem schuldhaft herbeigeführten Ausfall von Kraftwerksleistungen eines 100-MW-Turboaggregats, das an das Verbundnetz angeschlossen ist, ist der hinreichende Tatverdacht einer Gefährdung der Wirtschaftsplanung bzw. der Versorgung der Bevölkerung mit Elektroenergie grundsätzlich zu bejahen.

OG, Urt. vom 29. Oktober 1965 - 2 Zst 1/65.

Der Staatsanwalt hat gegen den Maschinisten H. Anklage erhoben. Ihm wurde zur Last gelegt, sich eines bedingt vorsätzlich begangenen Wirtschaftsvergehens gegen § 1 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 WStVO schuldig gemacht zu haben.

Nach dem der Anklage zugrunde liegenden wesentlichen Ermittlungsergebnis hat der Beschuldigte am 11. Juni 1964 als erster Maschinist des Kraftwerks H. ohne Auftrag und entgegen den betrieblichen Anweisungen zwei Ventile der vom Werk I zum Werk II führenden Treibdampfleitung, die der Versorgung der Ölbrenner mit Treibdampf am Kessel 10 diente, geschlossen. Durch die Unterbrechung der Dampfzufuhr fielen die Brenner aus, und der gesamte Block 6 mußte durch Betätigen des Schnellschlusses abgefahren werden. Am genannten Tage war der Block 6 mit allen Anlageteilen und mit einer Leistung von 85 MW Elektroenergie je Stunde an das Landesnetz angeschlossen. Eine Einspeisung von Elektroenergie in das Landesnetz durch diese Anlage war erst nach 11 Stunden wieder möglich, da durch Fehler in der Umschaltautomatik nach der Betätigung des Schnellschlusses Schwierigkeiten beim Wiederanfahren der Anlage entstanden. Bei einwandfreier Automatik hätte der Block 6 bereits nach zwei Stunden die geplante Energieleistung wieder erzeugen können. Durch das Verhalten des Beschuldigten entstand ein Ausfall von 100 MW. Das entspricht einem finanziellen Schaden von 3450 MDN.

Das Kreisgericht hat, nachdem es die Sache gemäß § 174 StPO in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren zurückgegeben hatte, die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 175 StPO aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen abgelehnt. Es hat die Ansicht vertreten, daß das bisherige Ermittlungsergebnis nicht den Nachweis für eine konkrete Gefährdung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung erbracht habe.

Der Generalstaatsanwalt der DDR hat die Kassation dieses Beschlusses zuungunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die auf den fehlenden Nachweis einer konkreten Gefährdung der Wirtschaftsplanung bzw. der Versorgung der Bevölkerung gestützte Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens war nicht gerechtfertigt. Entsprechend der Richtlinie Nr. 17 des Plenums des Obersten Gerichts vom 17. Januar 1963, Abschn. III, (NJ 1963 S. 89) hat das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen unter anderem abzulehnen, wenn die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Handlungen keinen gesetzlichen Straftatbestand erfüllen. Das kann

* Veröffentlicht in NJ 1966 S. 154. — D. Red.